

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2006-05-02

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4424/2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2006
Hauptausschuss	23.05.2006
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.05.2006

---

**Titel:**

**Entwurfs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/97 "An der Mauerstraße"**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22/97 „An der Mauerstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung (Stand 02. Mai 2006) gebilligt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 27/97 „An der Mauerstraße“ wird in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO und § 5 GO als Satzung beschlossen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
	EUR		EUR keine	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter  
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 09.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 22/97 „An der Mauerstraße“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes sind die planungsrechtliche Vorbereitung der Reaktivierung brachliegender Gewerbeflächen durch die Festsetzung von Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und der Erhalt der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur am Blockrand entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße und der Mauerstraße durch die Festsetzung von Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 4/2006 vom 8. März 2006 auf Seite 2. Die öffentliche Auslegung wurde vom 20. März 2006 bis zum 20. April 2006 durchgeführt. Mehrere Bürger nutzten die Gelegenheit, sich die Planunterlagen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes erläutern zu lassen. Stellungnahmen von Bürgern liegen nicht vor.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB finden auf dieses Bebauungsplanverfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich demzufolge nicht. Der Bebauungsplan kann in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen werden.

### **Anlagen:**

1. Bebauungsplan Stand 2.05.2006
2. Begründung Stand 2.05.2006